

Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: 10 (1936)
Heft: 1

Artikel: Die städtische Altersbeihilfe Bern
Autor: Müller, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufsätze:

Die städtische Altersbeihilfe Bern.

1. Die Einführung der Altersbeihilfe.

Bei der Ablegung der Gemeinderechnung für das Jahr 1927 hatte die Finanzdirektion beantragt, einen Fonds für Altersfürsorge zu schaffen, dem als erste Einlage Fr. 100 000. — überwiesen und der in den nachfolgenden Jahren weiter geäuftnet wurde. Am 30. Januar 1929 erließ der Gemeinderat eine Weisung, wonach aus den Ertragnissen dieses Fonds an alte, bedürftige Einwohner der Gemeinde Bern, beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen, jährliche Beiträge von Fr. 200. — bis 300. — ausgerichtet werden konnten.

Im Oktober 1929 wurde dann ein von der sozialdemokratischen Partei beschlossenes, mit 6026 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde Bern versehenes Initiativbegehren eingereicht, das folgenden Wortlaut hatte:

„Gemeinderat und Stadtrat werden beauftragt, der Gemeinde spätestens bis Ende 1931 ein ausgearbeitetes Projekt für die Einführung einer Altersfürsorge, die später als Beihilfe zu der von Bund und Kanton in Aussicht genommenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung auszugestalten ist, vorzulegen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Bezugsberechtigt sind betagte, wenig bemittelte Einwohner beider Geschlechter der Gemeinde Bern.
- b) Die Bezugsberechtigung beginnt mit der Vollendung des 64. Altersjahres, und zwar nach einer unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Niederlassung von mindestens
 - 3 Jahren für Bürger der Gemeinde Bern,
 - 10 Jahren für Bürger anderer Gemeinden des Kantons,
 - 15 Jahren für Bürger anderer Kantone,
 - 20 Jahren für Ausländer.
- c) Bezugsberechtigt sind Personen, die ein Vermögen von höchstens Fr. 15 000. — und ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1500. — oder, wenn es sich um Ehepaare handelt, von jährlich höchstens Fr. 2000. — haben.
- d) Die bezugsberechtigten Personen werden in drei Gruppen eingeteilt, und zwar:
 - solche mit einem jährlichen Einkommen bis Fr. 1000. —,
 - solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1001—1500,
 - solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1501—2000.

- e) Die Leistungen der Altersfürsorge sind für die drei Gruppen abzustufen und haben je nach den Einkommensverhältnissen zu betragen:
für Einzelstehende mindestens Fr. 300. — und höchstens Fr. 480. —
im Jahr,
für Ehepaare mindestens Fr. 300. — und höchstens Fr. 660. —
im Jahr.
- f) Die Kosten der Altersfürsorge werden aus öffentlichen Mitteln bestritten und sind jeweilen durch laufende Budgetkredite bereitzustellen.“

Diese Grundsätze entsprachen den damals in Zürich für eine einzuführende Altersfürsorge in Aussicht genommenen Bestimmungen.

Schon im Juni 1929, als die Absicht zur Einreichung dieser Initiative bekanntgegeben wurde, beauftragte der Gemeinderat das Statistische Amt, eine Zählung der betagten Einwohner durchzuführen und im Zusammenhang damit, die für eine Altersfürsorge nach den Grundsätzen der Initiative in Betracht fallenden Personen zu ermitteln. In der Folge wurde dann auch der Gegenvorschlag des Gemeinderates in die Erhebungen einbezogen. (Siehe: Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern. Beiträge zur Statistik der Stadt Bern, Heft 14.) Die Beratungen in den vorbereitenden Behörden und Besprechungen mit den politischen Parteien hatten zu einem Gegenvorschlag geführt, dem alle Beteiligten zustimmten und der in der Gemeindeabstimmung vom 20./21. Dezember 1930 angenommen wurde und auf 1. Januar 1932 in Kraft trat.

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat am 11. September 1931 erlassen.

2. Die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses im Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen in andern Gemeinden.

Zum Verständnis der nachfolgenden statistischen Übersichten ist es notwendig, kurz die wichtigsten Bestimmungen des Gemeindebeschlusses zu erläutern. Dabei wird vergleichsweise auch auf die Vorschriften anderer Gemeinden (namentlich Zürich, Basel und Biel) für ihre Altersfürsorgen hingewiesen.

Zweck:

Der Zweck der Altersfürsorgen ist überall der nämliche: Der Verarmung entgegenzuwirken und dadurch die Beanspruchung von Armenunterstützung mit all' ihren Folgen zu verhüten und, soweit dies durch menschliche Hilfe überhaupt möglich ist, den betagten Leuten einen sorgenfreien Lebensabend zu ermöglichen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe muß allerdings auch auf die finanzielle Tragbarkeit für die Gemeinde Rücksicht genommen werden. Diesem Moment wurde in andern Städten gelegentlich zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so daß bereits durch Revision der Reglemente die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente verschärft und sogar die Renten herabgesetzt werden mußten.

Altersgrenze:

In Bern beginnt die Bezugsberechtigung mit dem Anfang des Kalenderjahres, in welchem das 66. Altersjahr zurückgelegt wird, frühestens jedoch mit dem Anfang des Kalendervierteljahres, in welchem das Gesuch um Gewährung der Beihilfe eingereicht wird.

In Zürich beginnt sie mit dem 65. Altersjahr, in Basel zuerst mit dem 70., seit 1931 mit dem 65., und in Biel mit dem 70. Altersjahr.

Wohnsitzdauer:

Für Schweizerbürger werden mindestens 15 Jahre Wohnsitz seit dem zurückgelegten 45. Altersjahre verlangt. Für Ausländer eine unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Niederlassung von mindestens 20 Jahren.

In Zürich galten zuerst die in dem vorstehenden Initiativtext angeführten Niederlassungsdauern. Im Jahre 1932 wurden dann diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß kurze Unterbrechungen von zusammen nicht mehr als 3 Jahren gestattet sind. In den letzten 3 Jahren vor Beginn der Bezugsberechtigung darf eine Unterbrechung nicht mehr stattfinden. Ebenso wurde in Basel zuerst eine ununterbrochene Niederlassungsdauer von 5 Jahren für Kantonsbürger, 20 Jahren für Schweizerbürger anderer Kantone und Ausländer verlangt. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1931 abgeändert, so daß in einem gewissen Umfange (3 Jahre, wovon innert den letzten 5 Jahren nicht mehr als 1 Jahr) vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Kantons angerechnet wird, sofern dieser auf bestimmte Voraussetzungen zurückzuführen ist.

Auch Biel verlangte zuerst eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 15 Jahren für Schweizerbürger und 20 Jahren für Ausländer. Durch die Revision des Reglementes im Jahre 1935 wurde bestimmt, daß Schweizerbürger seit ihrem 45. Altersjahre mindestens 20 Jahre in Biel Wohnsitz haben müssen, wovon die letzten 2 Jahre ununterbrochen. Für Ausländer werden nun 25 Jahre ununterbrochener Wohnsitz verlangt.

Bern verzichtete von Anfang an bewußt darauf, von den Schweizerbürgern eine ununterbrochene Niederlassung von einer bestimmten Zeitdauer zu verlangen. Dadurch können unbillige Härten vermieden werden, indem alte Leute, die aus irgendwelchen zwingenden Gründen zum Beispiel

nur während weniger Monate sich in einer andern Gemeinde aufhalten müssen und dort Wohnsitz erwerben, trotz Erreichung der Altersgrenze und Erfüllen der übrigen Voraussetzungen nicht unter Umständen jahrelang warten müssen, bis sie die Bedingung betreffend die Wohnsitzdauer erfüllt haben.

Auch Basel, Zürich und Biel, die, wie bereits oben ausgeführt, zuerst eine ununterbrochene Wohnsitzdauer verlangten, lassen nun gewisse Unterbrüche zu.

Aus der nachfolgenden Übersicht (Bestand der Fälle auf 31. Dezember 1935) ergibt sich, daß die große Mehrzahl der Bezüger von Altersrenten in der Stadt Bern bei Beginn der Bezugsberechtigung 15 und mehr Jahre ununterbrochenen Wohnsitz aufweisen. Andererseits konnte doch in einer Reihe von Fällen, wo die ununterbrochene Wohnsitzdauer kürzer ist, Not und Elend gemildert werden.

Ununterbrochene Wohnsitzdauer von Schweizerbürgern bis zum Bezuge der Altersbeihilfe:

Jahre	Fälle	
	absolut	in %
Weniger als 1	11	1,4
1— 4	25	3,1
5— 9	21	2,7
10—14	29	3,7
15—19	75	9,5
20 und mehr	629	79,6
Zusammen	790	100,0

Aus der Tabelle ergibt sich, daß in 86 Fällen oder 10,9 % die Bezugsberechtigten weniger als 15 Jahre in Bern ununterbrochenen Wohnsitz hatten.

In der überwiegenden Zahl der Fälle (629) beträgt jedoch die Dauer der ununterbrochenen Niederlassung 20 und mehr Jahre.

Für die Ausländer ergeben sich in 41 Fällen (Bestand der Fälle auf 31. Dezember 1935) folgende ununterbrochene Wohnsitzdauern bei Beginn der Bezugsberechtigung:

Jahre	Fälle
20	3
21—24	4
25 und mehr	34
Zusammen	41

Vermögen und Einkommen:

Große Unterschiede weisen die Bestimmungen über Vermögen und Einkommen bei den Gemeindealtersbeihilfen auf:

a) Vermögen: Bezugsberechtigt sind:

- A. Einzelpersonen mit einem Vermögen bis zu Fr. 15 000. — in Bern, Fr. 3000. — in Zürich (seit dem 1. Oktober 1934, früher ebenfalls Fr. 15 000. —), und ebenfalls Fr. 3000. — in Biel (seit 1. Juli 1935).
- B. Ehepaare mit einem Vermögen bis zu Fr. 15 000. — in Bern, Franken 5000. — in Zürich (früher ebenfalls Fr. 15 000. —), und Fr. 5000. — in Biel.

Basel kennt keine eigentliche Vermögensgrenze. Das Vermögen wird nur bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt.

b) Einkommen: Hier sind bezugsberechtigt:

- A. Einzelpersonen mit einem Einkommen bis zu Fr. 1500. — in Bern, Zürich und Basel, in Biel bis zu Fr. 1300. —.
- B. Ehepaare mit einem Einkommen bis zu Fr. 2000. — in Bern, Zürich und Biel, bis zu Fr. 2700. — in Basel.

In Art. 4 des Gemeindebeschlusses betreffend die Altersbeihilfe der Stadt Bern wird der Einkommensbegriff wie folgt festgelegt:

„Als Einkommen gilt die Gesamtheit der Einkünfte aus Erwerb, Vermögensertrag und sonstigen Quellen, unter Hinzurechnung von $\frac{1}{20}$ des jeweiligen Vermögens. Die gesetzlichen Verwandtenbeiträge werden in die Einkommensberechnung einbezogen.

Bei unregelmäßigem Einkommen ist ein angemessener Durchschnittsbetrag zu berechnen.

Das „Einkommen“ setzt sich somit aus 5 Teilen zusammen:

1. Erwerb: Hier werden neben dem Barverdienst auch allfällige Naturalbezüge, die mit dem Erwerb in Zusammenhang stehen, mitgerechnet. Bei Verheirateten, bei denen nur ein Ehegatte die Altersgrenze erreicht hat und deshalb auch nur für die Beihilfe für Einzelpersonen in Betracht fällt, wobei allerdings in bezug auf die Einkommensgrenze diejenige für Ehepaare gilt (Fr. 2000. —), wird auch ein allfälliges Einkommen des andern Ehegatten in die Berechnung einbezogen.
2. Vermögensertrag.
3. $\frac{1}{20}$ des Vermögens: Bei der Aufnahme dieser Bestimmung ging man von der Voraussetzung aus, daß die betagten Leute jährlich ruhig einen Bruchteil ihres Vermögens zu ihrem Lebensunterhalt

verwenden dürfen, und es sich deshalb rechtfertigt, $\frac{1}{20}$ beim Einkommen in Anrechnung zu bringen.

4. Sonstige Quellen: Hierunter fallen vor allem Pensionen, Leibrenten, Zuwendungen aus Stiftungen (Portenier-Lüscher-Stiftung, Töchternstiftung der Münstergemeinde, Tavelstiftung, Zimmermannstiftung usw.), an denen Bern ja reich ist.
5. Gesetzliche Verwandtenbeiträge: Hier wurden die Bestimmungen der Art. 328/29 ZGB berücksichtigt. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo immer mehr die Tendenz Platz greift, für alles Bund, Kantone und Gemeinden in weitgehendem Maße um Hilfe anzurufen, scheint es angezeigt, auf die Pflicht der gegenseitigen Hilfe innerhalb der Familie hinzuweisen. Bei der Behandlung von Altersbeihilfefällen erweist sich immer wieder die Tatsache, daß eine Mutter eher 10 Kinder erziehen kann, als 10 erwachsene Kinder eine alte Mutter erhalten können, oder genauer ausgedrückt: wollen, denn sehr oft fehlt es einzig am Willen. Es ist deshalb nur billig, daß, bevor aus öffentlichen Mitteln geholfen wird, die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten berücksichtigt wird.

In Biel ist der Einkommensbegriff heute gleichgefaßt wie in Bern, mit der Ausnahme, daß ein Fünfzehntel des Vermögens angerechnet wird.

Zürich berücksichtigt vom Vermögen nur den Ertrag und Unterstützungen von Verwandten gelten in der Regel nicht als Einkommen.

Auch Basel berücksichtigt einen Bruchteil des Fr. 2000. — übersteigenden Vermögens bei der Einkommensberechnung, dagegen die Verwandtenbeiträge nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in bezug auf die Höhe des gesamten Einkommens der Bezugsberechtigten.

Die Altersbeihilfen:

In Bern beträgt die jährliche Altersbeihilfe für Einzelpersonen bis zu Fr. 480. —, und für Ehepaare bis zu Fr. 660. —.

Die gleichen Maximalbeträge galten bis zum 1. Oktober 1934 für Zürich. Auf diesen Zeitpunkt wurden sie auf Fr. 400. — bzw. Fr. 600. — herabgesetzt. In Biel beträgt sie heute Fr. 420. — bzw. Fr. 780. —, und in Basel Fr. 480. —.

Überall ist eine Kürzung der Beihilfen vorgesehen, soweit sie zusammen mit dem anderweitigen Einkommen einen gewissen Betrag übersteigen.

Auf die übrigen Bestimmungen der Reglemente und Beschlüsse (Schutzbestimmungen gegen Mißbrauch der Institution, Verhütung von Doppelunterstützungen und nicht zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen, Organisation und Rekursverfahren usw.) einzutreten, würde über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen. Wie wir bereits eingangs ausführten, sollen die obenstehenden Ausführungen nur zum bessern Verständnis der nachfolgenden Tabellen beitragen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß sich die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses betreffend die städtische Altersbeihilfe in Bern bis heute bewährt haben. Eine gewisse vorsichtige Zurückhaltung bei der Schaffung der Institution hatte bis jetzt auch zur Folge, daß die Leistungen für die Gemeindefinanzen tragbar waren, und von einer Verschärfung der Bestimmungen für die Bezugsberechtigung oder gar Herabsetzung der Beihilfen Umgang genommen werden konnte, trotzdem der Einfluß der schweren Wirtschaftskrise sich auch im Gemeindehaushalt immer stärker bemerkbar macht.

3. Die Entwicklung in den Jahren 1932—1935.

Bestand der Bezüger auf 31. Dezember und ausgerichtete Altersrenten.

Jahr	Einzel- personen	Ehepaare	Zusammenleb. Einzel- personen	Total Fälle	Total Personen	Ausgerichtete Altersrenten Fr.
1932	520	51	2	573	626	240 597
1933	614	54	3	671	728	306 688
1934	716	70	3	789	862	366 309
1935	754	73	4	831	908	397 580

Von Ende 1932 bis Ende 1935 ergibt sich eine Zunahme von 258 Fällen und 272 Personen oder 45,2 % bzw. 43,4 %. Diese außerordentlich starke Zunahme ist vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen. Einmal trat die Altersbeihilfe in Bern auf den 1. Januar 1932 in Kraft. Es dauerte eine gewisse Zeit, bis die Institution in den weitem Kreisen der Bevölkerung, trotz mehrmaligen Publikationen, genügend bekannt war. Zum andern machte sich auch hier die herrschende Wirtschaftskrise bemerkbar, sei es, daß die alten Leute immer weniger Arbeit finden und ihr Verdienst abnimmt, sei es, daß Kinder und Verwandte, die ihnen bis jetzt geholfen haben, infolge Arbeitslosigkeit, Verdienstrückgang oder Vermögensentwertung dies nicht mehr in dem Maße tun können.

In den nächsten Jahren wird voraussichtlich die Zunahme der Bezüger langsam zurückgehen.

Die Bezüger am 31. Dezember 1935: Geschlecht und Zivilstand der Bezüger.

Zivilstand	Einzelpersonen		Ehepaare		Zusammenlebende Einzelpersonen		Alle Bezüger
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Ende 1935
Ledig	17	116	.	.	1	7	141
Verheiratet	72	24	73	73	.	.	242
Verwitwet	82	394	476
Geschieden	8	41	49
Zus., Ende 1935	179	575	73	73	1	7	908

Die Zusammenstellung ergibt, daß von den 908 Bezüger 253 oder 27,9 % Männer und 655 oder 72,1 % Frauen sind, wobei bei den Frauen die Witwen mehr als die Hälfte ausmachen. Die Erscheinung, daß die Frauen bedeutend stärker vertreten sind, finden wir ebenfalls bei den andern Gemeindealtersbeihilfen und beim Armenwesen, wenn hier auch nicht in diesem Ausmaße.

Geburtsjahr und Heimat der Bezüger.

Geburtsjahr Heimat		Männer	Frauen	Alle Bezüger Ende 1935
Geburtsjahr:	1850 und früher .	8	19	27
	1851—1855	11	45	56
	1856—1860	56	136	192
	1861—1865	96	235	331
	1866—1869	85	217	302
Heimat:	Stadt Bern	8	9	17
	Übr. Kanton Bern	180	490	670
	Übrige Schweiz ..	46	127	173
	Ausland	22	26	48
Zusammen		256	652	908

Von den 908 Bezüger sind 75,7 % Berner, 19,1 % fallen auf die übrigen Schweizerbürger, und 5,2 % auf die Ausländer, worunter hauptsächlich Deutsche und Italiener.

In Basel waren Ende 1934 62 % der Bezüger Kantonsbürger und 38 % entfielen auf Schweizerbürger anderer Kantone, wovon allein 10,4 % auf Bürger des Kantons Basel-Land. Ausländer hat Basel unter den Bezüger keine, da an Ausländer nur Altersrenten ausgerichtet werden, sofern ihr Heimatstaat gegenüber Schweizerbürgern Gegenrecht hält. Dies soll einzig in Holland und England der Fall sein.

In Zürich waren 1934 rund 53 % Kantonsbürger, 28 % Schweizer anderer Kantone und 19 % Ausländer, worunter mehr als die Hälfte Deutsche.

Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
(Zahl der Fälle.)

Wohnverhältnisse Einkommen Vermögen	Einzelpersonen		Ehepaare	Zusammen- lebende Einzel- personen	Alle Bezüger (Zahl der Fälle)
	Männer	Frauen			Ende 1935
Eigener Haushalt .	115	348	69	4	536
Bei Verwandten ...	47	190	3	—	240
Bei Drittpersonen .	4	7	—	—	11
In Altersheimen ..	13	30	1	—	44
Einkommen (einschl. Pensionen):					
Kein Einkommen .	57	319	14	—	390
Bis 100 Fr.	4	26	4	1	35
101— 200 Fr. ...	9	28	1	—	38
201— 500 „	22	64	8	2	96
501—1000 „	50	114	23	—	187
1001—1500 „ ...	35	21	19	1	76
1501—2000 „ ...	2	3	4	—	9
Vermögen:					
Kein Vermögen ...	111	332	45	—	488
Bis 1000 Fr.	23	77	4	1	105
1 001— 2 000 Fr.	16	49	3	—	68
2 001— 4 000 „	12	44	12	2	70
4 001— 6 000 „	10	38	2	1	51
6 001— 8 000 „	2	19	1	—	22
8 001—10 000 „	2	6	3	—	11
10 001 und mehr Fr.	3	10	3	—	16
Zusammen	179	575	73	4	831

Von den 831 Fällen leben in 536 oder 64,5 % aller Fälle die Bezüger in eigener Wohnung. Relativ gering ist der Prozentsatz (5,3) der in Altersheimen untergebrachten. Mehr als die Hälfte (53 %) der Bezüger verfügen noch über irgend welches Einkommen und 41,3 % besitzen Ersparnisse. In Wirklichkeit dürfte der Prozentsatz der Bezüger mit Vermögen höher sein, da es auch die alten Leute in diesem Punkte mit der Wahrheit nicht immer genau nehmen.

Verteilung der Altersrenten.

Bezüger	Altersrenten im Betrage von Fr.							Total Altersrenten
	60 bis 200	201 bis 300	301 bis 400	401 bis 479	480	481 bis 659	660	
Einzelpersonen:								
Männer: ledig	—	2	—	—	15	—	—	17
verheiratet	1	3	3	3	61	—	—	71
verwitwet	4	3	6	2	68	—	—	83
geschieden	—	—	1	—	7	—	—	8
Frauen: ledig	8	9	10	6	83	—	—	116
verheiratet	—	2	3	—	21	—	—	26
verwitwet	8	9	14	5	356	—	—	392
geschieden	1	2	1	—	37	—	—	41
Ehepaare	3	1	2	1	1	12	53	73
Zusammenlebende								
Einzelpersonen .	—	1	—	—	—	1	2	4
Zus., Ende 1935 ..	25	32	40	17	649	13	55	831

In den 754 Fällen von Einzelpersonen wurden in 648 oder 85,9 % die volle Rente von Fr. 480. — ausgerichtet, und in 106 Fällen eine reduzierte Rente. Bei den Ehepaaren bezogen 53 oder 72,6 % und bei den 4 zusammenlebenden Einzelpersonen, die wie Ehepaare behandelt werden, 2 die volle Rente von jährlich Fr. 660. —.

P. MÜLLER,
Verwalter der städtischen Altersbeihilfe Bern.